ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen betreffend Rechtsschutzlücken im Amtshaftungsrecht

eingebracht im Zuge der Debatte in der 70. Sitzung des Nationalrats über den Bericht des Justizausschusses über den Antrag 463/A der Abgeordneten Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Haftung der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für in Vollziehung der Gesetze zugefügte Schäden (Amtshaftungsgesetz - AHG) geändert wird (586 d.B.) – TOP 10

Zu den **Garantien des Rechtsstaatsprinzips** gehört die im Amtshaftungsgesetz (AHG) geregelte Haftung öffentlicher Rechtsträger für Schäden, die ihre Organe bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten rechtswidrig und schuldhaft verursachen.

Solcherart Geschädigten steht die Möglichkeit offen, sich bei dem Rechtsträger Ersatz zu verschaffen, für den das Organ gehandelt hat.

Das gilt aber nur für in Geld messbare Schäden. (siehe *Mayer/KucskoStadlma-yer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹ (2015) Rz 1291.)

Die Folge ist, dass Betroffene nicht die Unterlassung kreditschädigender Behauptungen (§ 1330 ABGB) erwirken können, wenn das Organ in Vollziehung der Gesetze gehandelt hat.

Eine ausführliche Darstellung des Problems findet sich bereits in *Cohen*, Amtshaftung bei schlichter Hoheitsverwaltung, Juristische Blätter 2014, 228. Darin wird unter anderem auf folgende Punkte hingewiesen:

- Verbreitet jemand unwahre Tatsachen, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines/einer anderen gefährden, so kann der/die Gefährdete im Rahmen
 des allgemeinen Zivilrechts grundsätzlich Unterlassung und Widerruf begehren
 (§ 1330 Abs 2 ABGB). Anderes gilt jedoch bei "hoheitlicher Kreditgefährdung":
 Da § 1 Abs 1 AHG nur Geldersatz für Vermögens- und Personenschäden regelt,
 bestehen nach geltender Rechtslage keine Unterlassungs- und Widerrufsansprüche.
- Wird jedoch im Rahmen der Hoheitsverwaltung mit falschen Tatsachenbehauptungen etwa vor "unsicheren Produkten", "gefährlichen Sekten", "konzessionswidrig handelnden Banken" oder "gesundheitsschädigenden Lebensmitteln" gewarnt, so sind die Betroffenen in erster Linie daran interessiert, die rufschädigenden Meldungen aus der Welt zu schaffen und deren allfällige Wiederholung zu unterbinden.
- Derzeit wird "mit der zivilrechtlichen Sanktionslosigkeit ein Anreiz zu kreditgefährdenden Tatsachenmitteilungen geboten." (Kletecka, Schutz gegen "hoheitliche Kreditgefährdung"?, ecolex 1993, 441.)

- Im Rahmen der "schlichten" rechtstypen-ungebundenen Hoheitsverwaltung bestehen, abgesehen von einigen sehr spezifischen auf der Kompetenz von Art 130 Abs 2 B-VG fußenden Instrumenten (wie etwa § 4 Abs 7, § 70 Abs 7 BWG, § 92 Abs 6 und 11, § 94 Abs 4 WAG und § 4 Abs 11 VAG) für Betroffene keine selbstständigen Überprüfungs-, Widerrufs- und Beseitigungsansprüche gegen rechtswidrige Äußerungen von Behörden und deren Organe.
- Die genannten spezifischen Rechtsschutzinstrumente entsprechen inhaltlich §
 1330 Abs 2 ABGB. Sie vereint das gemeinsame Ziel, Abwehrmöglichkeiten gegen rufschädigende hoheitliche Informationen und Äußerungen zu gewähren. Daraus lässt sich das Prinzip erschließen, dass es dem/der Betroffenen rechtlich möglich sein muss, aus schlichten Hoheitsakten drohende Schäden zu verhindern bzw. die behördlichen Äußerungen richtigstellen zu lassen.
- Nach der derzeitigen Rechtslage sollen Hoheitsakte nur auf öffentlich-rechtlichem Weg und nicht zivilrechtlich bekämpft werden können. Fehlt dem Verwaltungsakt aber gerade jenes Befehlselement (etwa das eines Bescheides), wie z.B. einer kreditschädigenden öffentlichen Aussage eines/einer Beamten/Beamtin, und besteht kein adäquater Verwaltungsrechtsschutz, so geht der genannte Zweck ins Leere.
- Das österreichische Rechtsschutzsystem ist damit lückenhaft.

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung 1 Ob 303/97h vom 14.10.1997 dazu ausgeführt: "Eine in diesem Zusammenhang bei Unterlassungsansprüchen gegen den Rechtsträger oder das Organ bestehende allfällige Rechtsschutzlücke zum Nachteil des durch (..) hoheitlich erfolgte kreditschädigende Äußerungen Betroffenen entzieht sich einer Schließung durch die Rechtsprechungsorgane."

Um diese Lücke zu schließen, braucht es eine Gesetzesänderung, die Opfern kreditschädigender Aussagen von hoheitlichen Organen einen angemessenen und effektiven Rechtsbehelf zur Abhilfe zur Verfügung stellt.

Nur so kann den grundrechtlichen Vorgaben, die Art 6 und Art 13 EMRK sowie Art 47 der Grundrechtecharta an den Verwaltungsrechtsschutz stellen, angemessen Rechnung getragen werden.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird aufgefordert, die in der Begründung aufgezeigte Rechtsschutzlücke unter dem Gesichtspunkt der Garantie eines effektiven Rechtsschutzes für typenungebundenes Hoheitshandeln zu analysieren und dem Nationalrat ehest bald einen Gesetzesvorschlag zur Schließung dieser Rechtsschutzlücke zuzuleiten. Dieser Gesetzesvorschlag sollte insbesondere einen angemessenen und effektiven Abhilfemechanismus gegen "hoheitliche Kreditgefährdungen" vorsehen."

www.parlament.gv.at